



Wien, 15. September 2016

Die grüne Parkzone am Beispiel Graz

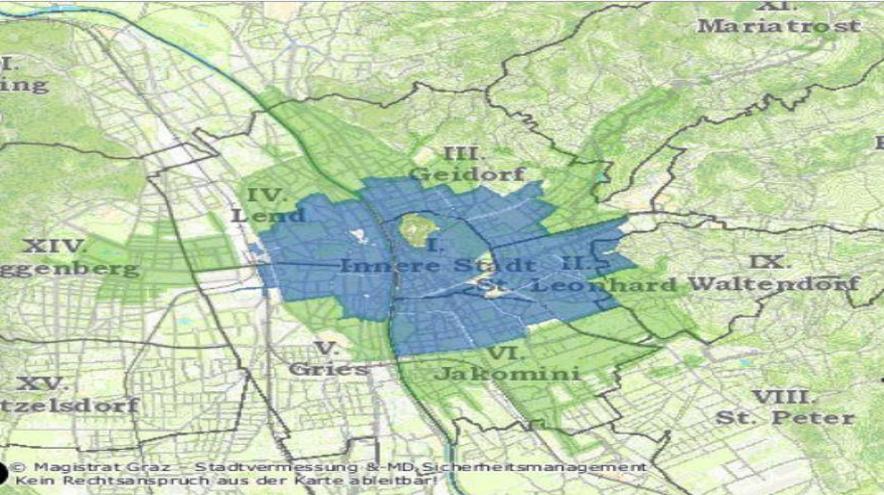
ZVR Verkehrsrechtstag 2016

Dr. iur. Gottfried Pobatschnig, Straßenamt-Parkgebührenreferat



Gebührenpflichtige Parkplätze sog. grüne Parkzonen in Graz und deren Kennzeichnung

Graz. Nach der Zone ist vor der Zone. Wer darf bis hier was?
Und wer ab hier?
Foto: Heinz Saurugg.



Überblick

- Graz in Zahlen
- Ziele und Historie der Parkraumbewirtschaftung in Graz
- Einführung der grünen Parkzonen in Graz
- Rechtliche Grundlagen für grüne Parkzonen in Graz
- Unterschiede KPZ und PZ
- Kritische Anmerkungen zur grünen PZ

Graz in Zahlen

- 127,56 km²
- 280.000 EinwohnerInnen
- 110.000 Haushalte
- 17.500 Gewerbebetriebe
- 180.000 Beschäftigte
- Circa 440.000 Menschen sind täglich in der Stadt mobil.
- Rund 170.000 kommen täglich mit 140.000 Autos nach Graz.

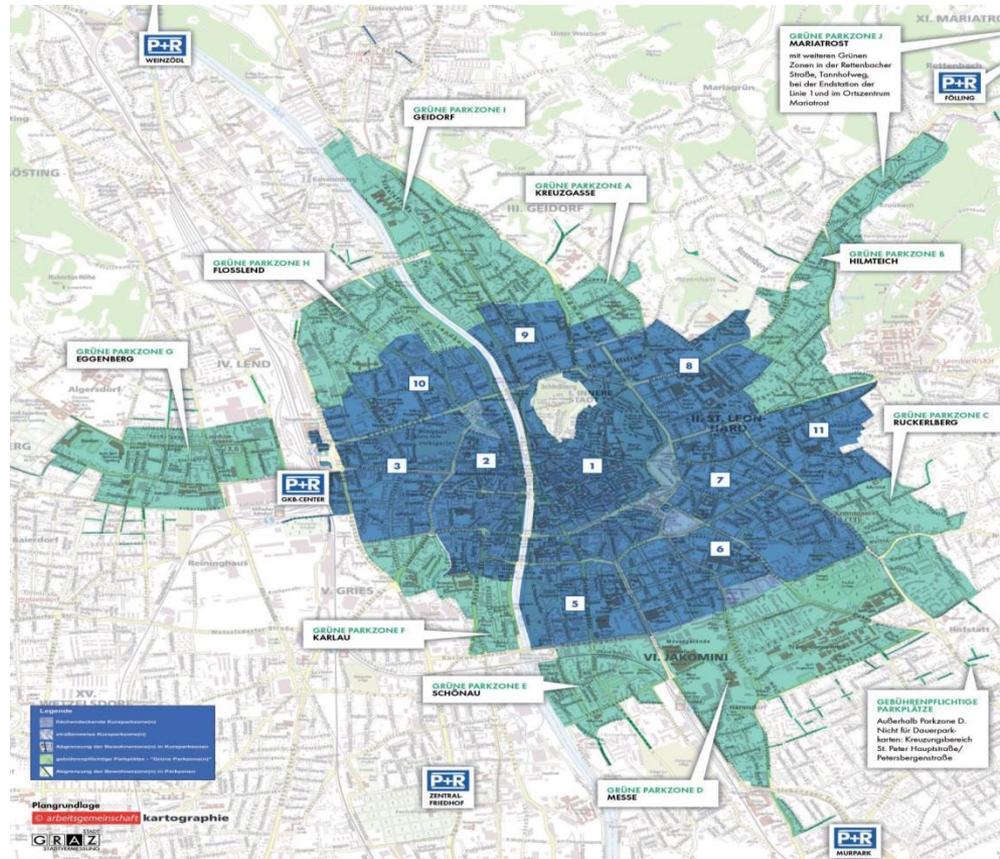
Ziele der Parkraumbewirtschaftung mit grünen Parkzonen

- Optimierung der Nutzung von Oberflächenparkplätzen.
- Stellplätze für BewohnerInnen zur Verbesserung der Lebensqualität.
- Verbesserter Zugang zum innerstädtischen Wirtschaftsraum.
- Optimale Auslastung des bestehenden Parkplatzangebotes.
- Reduzierung der Nutzungskonflikte in Bereichen hohen Parkdrucks.
- Verringerung des Parksuchverkehrs und damit weniger Lärm und Schadstoffe.
- Bewirtschaftung nur während der Zeit mit starker Nachfrage.

Historie der Parkraumbewirtschaftung (PRBW) in Graz

- 1979: Inkrafttreten des 1. Stmk. ParkGebG und der 1. Grazer ParkGebVO
- 1981: 1. grüne Parkzone für BewohnerInnen in Graz / Behebung durch VfGH
- 1991: 1. flächendeckende KPZ und Überwachung durch beauftragte AO
- 2003 – 2007: Ausweitung der Stellplätze in KPZ von 7.000 auf 15.000
- Juni 2007: VO des Grazer GR zur Einführung grüner Parkzonen tritt in Kraft
- August 2007: Einrichtung von 7 flächendeckenden grünen Parkzonen mit 7.000 Stellplätzen
- Ab 2009: Evaluierung der PRBW alle 2 Jahre
- Heute: 26.350 bewirtschaftete Stellplätze
 - 14.500 in KPZ
 - 11.850 in PZ

2016: 10 Kurzparkzonen und 10 grüne Parkzonen



Rechtliche Grundlagen

KPZ:

- Seit 1.1.2006 freies Beschlussrecht der Gemeinden für Erhebung einer Abgabe in KPZ iSd § 25 StVO
- § 7 Abs 5 F-VG 1948
- § 15 Abs 3 Z 5 FAG 2005

PZ:

- Stmk. LT hat von bundesgetztl. Ermächtigung für ein eigenes LG Gebrauch gemacht
- ParkGebG 2006: Parkgebühr → Abstellen mehrspuriger KFZ auf öffentl. Verkehrsflächen
- § 8 Abs 5 F-VG 1948
- § 1 Abs 2 ParkGebG:
 - Ermächtigung d. Gemeinden → VO Abgabepflicht
 - Abstellen mehrspuriges KFZ
 - Verkehrsflächen im öffentlichem Eigentum (od. gemietet, gepachtet)
 - Welche Verkehrsflächen, zu welchen Zeiten
 - Hinweistafeln

Rechtliche Grundlagen – Stmk. ParkGebG 2006

- Gebührenpflichtige Parkplätze (PZ)
- § 1 Abs 2 ParkGebG:
 - Ermächtigung d. Gemeinden → VO Abgabepflicht
 - Abstellen mehrspuriges KFZ
 - Verkehrsflächen im öffentlichen Eigentum ODER
 - von Gebietskörperschaft gemietet, gepachtet
 - festzulegen welche Verkehrsflächen (Pläne)
 - Zeiten der Abgabepflicht
 - Kennzeichnungspflicht: Hinweistafeln, aber keine Bodenmarkierung

Rechtliche Grundlagen – Grazer ParkGebVO 2006

- Gebührenpflichtige Parkplätze (PZ)
- § 1 Abs 1 ParkGebVO
 - Parken
 - mehrspuriger KFZ
 - KPZ und auf
 - Parkplätzen in Parkzonen
 - gemäß den Anlagen (werktags, Mo – Fr von 09:00 – 20:00 Uhr)
 - Hinweistafeln als Kennzeichnungsform in grüner Ausführung verordnet



Übersicht Parkabgabegesetze der Länder

Bundesland	Bewirtschaftung KPZ	Bewirtschaftung außerhalb der KPZ	Anknüpfungspunkt - § 1 StVO - Straße mit öffentlichem Verkehr bzw. öffentliche Straßen	
Burgenland	Ja (§ 1 Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz)	nein	ja	
Kärnten	Ja (§ 1 Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz)	Ja (§ 2 Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz)	ja, KPZ + PZ	
Niederösterreich	Ja (§ 1 NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz)	Ja (§ 1 Abs 2 NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz)	ja, KPZ + PZ	
Oberösterreich	Ja (§ 1 Oö. Parkgebührengesetz)	nein	ja	
Salzburg	Ja (§ 1 Salzburger Parkgebührengesetz)	Ja (§ 1 Salzburger Parkgebührengesetz)	ja, KPZ + PZ	
Steiermark	Ja (§ 1 Stmk. Parkgebührengesetz 2006)	Ja (§ 1 Stmk. Parkgebührengesetz 2006)	Ja – KPZ	Nein - PZ
Tirol	Ja (§ 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006)	Ja (§ 2 Tiroler Parkgebührengesetz 2006)	ja	
Vorarlberg	Ja (§ 1 Vbg. Parkabgabegesetz)	Ja (§ 1 Vbg. Parkabgabegesetz)	Ja – KPZ und PZ	
Wien	Ja (§ 1 Wr. Parkometergesetz 2006)	nein	Ja	

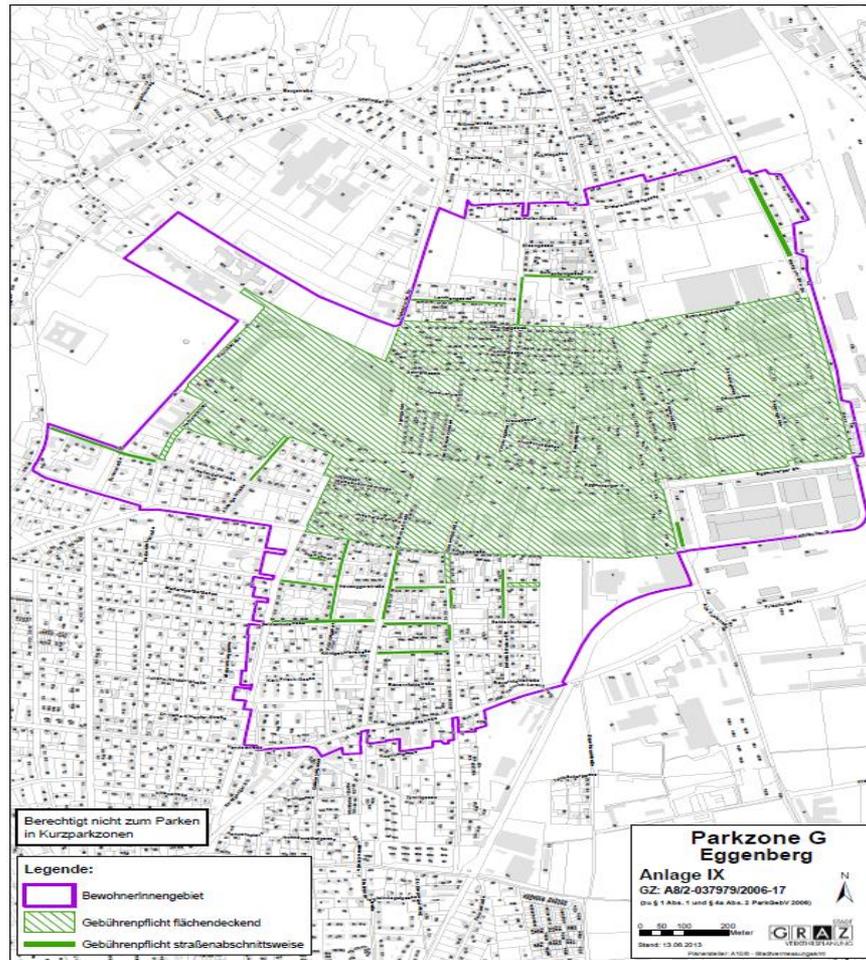
Unterschiede

KPZ

- Verordnung nach § 25 Abs. 1 StVO
 - für bestimmte Straßen oder
 - Straßenstrecken oder
 - eines bestimmten Gebietes;
 - zeitliche Beschränkung zwischen 30 Min. und 3 Stunden
 - Bodenmarkierung in blau
- Kundmachung nach § 48 StVO mit
 - Straßenverkehrszeichen nach § 52 Z 13d und 13e StVO
 - Plus: Hinweistafeln „gebührenpflichtig“

grüne PZ

- Verordnung nach § 1 Abs.2 ParkGebG
 - für Verkehrsflächen im öffentlichen Eigentum gemietet oder gepachtet
 - zu welchen Zeiten (aber keine zeitliche Beschränkung)
 - keine Bodenmarkierung vorgesehen
- Kundmachung: deutliche Kennzeichnungspflicht
 - Hinweistafeln „gebührenpflichtige Parkplätze“



Beispiel für eine VO
nach § 1 Abs. 2
ParkGebG in Graz

Unterschiede: Gebühr und Ausnahmegenehmigungen

KPZ

- Gebühr: freies Beschlussrecht der Gemeinden
- GebietsabgrenzungsVO für AG nach § 43 Abs. 2a Z 1 StVO
- Ausnahmen nach § 45 Abs. 2 und 4 StVO für max. 2 Jahre
- Feste Gebühr 14,30 + Verwaltungsabgabe 40,00

grüne PZ

- Gebühr: Obergrenze durch LG mit 80 Cent je halbe Stunde festgelegt
- Festlegung der Bewohnergebiete gem. § 5 ParkGebG für Bew. / UN / DN
- AG nach § 5 Abs. 2 – 5 ParkGebG
- AG auch käuflich erwerbbar als Monats- und Jahrespauschalkarte
- Im Abgaberecht ist keine feste Gebühr und keine Verwaltungsabgabe vorgesehen



Vinzenzgasse in Graz...

...die ganze Wahrheit...

Weiteres Beispiel für einen Übergang von flächendeckender in eine lineare grüne Parkzone



Kritische Anmerkungen zur grünen PZ

- Verkehrspolitische Lenkungseffekt geringer (grds keine Parkdauerbeschränkung)
- Lenkung über die Gebührenhöhe – soziale Komponente
- Steuerungseffekt (zB. Umstieg auf öffentl. Verkehr) durch Höchstbetrag begrenzt
 - § 8 Abs 5 F-VG 1948 → § 3 Abs 1 ParkGebG
- Flächendeckende und straßenabschnittsweise Verordnung der Zonen
- Lückenlose PRBW in der PZ erschwert:
 - Öffentliches Eigentum
 - Pacht, Miete
 - Anknüpfung an § 1 StVO wäre einfacher



Verleihung des Stiftungspreises 2007 der „Lebendigen Stadt“ unter dem Titel „Sensibles Parken in der Stadt“ im Plenarsaal des Kieler Landtages durch den Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein Peter Harry Carstensen sowie den Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, Alexander Otto.